

Verkleinerung des Bebauungsplanes Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Plieningen (Plie 83)



Kartengrundlage
Stadtmessungsamt

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
StUTTGART | Städtebauliche Planung
Filder

Plan Nr.	Plie 83
Datum	12.03.2015
Maßstab	
Gebiet	
Abteilungsleiter/In	
Beauftragter	Fischer/Bez

Vergnügungsstätten
und andere
Einrichtungen im
Stadtbezirk Plieningen

Zeichenerklärung
DIN 670
DIN 671

Text

Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Plieningen (Plie 83)

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten des Bebauungsplanes Vergnügungseinrichtungen und andere Plieningen 1989/14 allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden und die in § 1 aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären, gelten die in § 1 genannten Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 b BauGB entsprechend.

§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

§ 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen

- (1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
- (2) Wettbüros sind nicht zulässig.

§ 3 Bestehende Betriebe (§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Erneuerungen (Neuerrichtungen) und Änderungen (Veränderung der Gestalt) der unten aufgeführten bauordnungsrechtlich genehmigten und bestehenden Vergnügungsstätte sind zulässig, sofern die Nutzfläche nicht vergrößert wird:

Filderhauptstraße 43 (Erdgeschoss) – Spielhalle